



DIE BUNDESMINISTERIN
für UMWELT
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

17. JAN. 1995

GZ 70 0502/224-Pr.2/94

XIX. GP-NR
60 /AB
1995 -01- 20

ZU

54 /J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller, Ing. Kai-pel und Genossen haben am 22. 11. 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 54/J betreffend Novelle zur Verpackungsverordnung gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß sich die im Gegenstand angeführte Novelle erst im Begutachtungsstadium befindet. Aufgrund der zahlreichen eingelangten Stellungnahmen und den darin enthaltenen Anregungen kann es noch zu Veränderungen der Novelle im laufenden Begutachtungsverfahren kommen.

Soweit ich Ihre Fragen schon jetzt beantworten kann, habe ich dies im folgenden getan.

ad 1

Grundsätzlich hat sich an den Verpflichtungen der Hersteller und Vertreiber nichts geändert. Wesentlich ist, daß eine Lizenzierung auf der Ebene der Abfüller und Abpacker bzw.

- 2 -

einer nachfolgenden Handelsstufe weiterhin erfolgen kann. In diesem Fall trifft bereits den Hersteller bzw. Importeur eine eindeutige Nachweispflicht. Die Art und der Umfang dieser Nachweispflicht sind eine wesentliche Voraussetzung für die Überprüfbarkeit und den Vollzug der Verpflichtungen der Verpackungsverordnung. Die genaue Ausgestaltung ist Gegenstand der Verhandlungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.

Die Verordnungsnovelle soll auch insbesondere dazu dienen, die Importe exakter zu erfassen und damit die österreichischen Verpackungshersteller sowie das Sammel- und Verwertungssystem zu schützen.

ad 2

Die Frage der Nachweispflicht habe ich bereits oben beantwortet.

Zur Kontrolle sowie zur Durchführung von allfälligen Verwaltungsstrafverfahren ist im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und aufgrund der subsidiären Allzuständigkeitsregel in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat), in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig (vgl. Art 102 B-VG, § 2 AVG und § 26 VStG).

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wird seitens meines Ministeriums verstärkt schwerpunktmäßig kontrolliert.

ad 3

Nein.

-3-

ad 4 und 5

Soweit ein Ausbau des Sammel- und Verwertungssystems notwendig ist, um die in der (allenfalls auch zu modifizierenden) Zielverordnung festgelegten Restmengenziele zu erreichen, sind die dafür nötigen Mittel vom ARA-AG System zu tragen; dabei sind auch Maßnahmen zur Erhöhung der lizenzierten Mengen vordringlich durch die ARA-AG zu setzen.

Im Zuge der bisher durch das Ressort durchgeführten Überprüfungen der Branchenrecyclinggesellschaften der ARA-AG, insbesondere in Richtung Kosteneffizienz, haben sich Einsparungspotentiale ergeben, die genutzt werden können, um allfällige Verteuerungen der Tarife abzufangen bzw. abzuschwächen.

Entsprechende und schwerpunktmäßig gesetzte Kontrollen der Inverkehrsetzer (vgl. Antwort zu Frage 2) werden diese Effekte verstärken.

ad 6

Grundsätzlich obliegt die Gestaltung der Tarife der ARA-AG. Eine Beeinflussung bzw. ein Verhindern von den aufgrund der Kosten des Sammelns und Verwertens gerechtfertigten Tarife des ARA-Systems ist in Hinblick auf den abfallpolitischen Grundsatz der Kostenwahrheit nicht vorgesehen. Eine Erhöhung der Tarife erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, solange vorhandene Einsparungspotentiale nicht entsprechend genutzt werden.

ad 7

Zunächst ist festzuhalten, daß für Dampfkesselanlagen gemäß dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K, BGBl. Nr. 380/1988) die zulässigen Verbrennungsgas-Emissionen einheitlich für das gesamte Bundesgebiet geregelt sind. Die Errich-

-4-

tung, die Ausrüstung und der Betrieb der Anlage hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen; festgelegte Emissionsgrenzwerte sind einzuhalten.

Für andere Anlagen (z.B. Zementanlagen) sind ebenfalls jeweils konkret festgelegte Grenzwerte bestimmt, die durchaus noch verschärft werden könnten.

Im Jahr 1993 wurde das Umweltbundesamt mit der Erstellung von fachlichen Grundlagen für die thermische Behandlung von Abfällen beauftragt und in weiterer Folge eine Studie mit dem Titel "Grundlagen für eine technische Anleitung zur thermischen Behandlung von Abfällen" durchgeführt, die demnächst veröffentlicht werden wird.

Ziel dieser Arbeit ist u.a. die Festlegung von Mindestqualitätsstandards der Abfallbehandlungsanlagen und die Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die gleichermaßen für Abfallverbrennungsanlagen und für die Verbrennung von Abfällen in Industrieanlagen gelten sollen.

Seitens meines Ressorts ist beabsichtigt, die Studie einer breiten Fachdiskussion zugänglich zu machen, deren Ergebnisse noch im Jahre 1995 im Rahmen eines Workshops zusammengefaßt werden sollen. In weiterer Folge kann diese Arbeit als Grundlage für eine Verordnung herangezogen werden.

In mehreren Schreiben an potentielle Verwerter wurde darauf hingewiesen, daß unter Wahrung von Übergangsfristen gleiche Emissionsgrenzwerte für alle Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen anzuwenden sind. Das gilt sowohl für Anlagen, die ausschließlich zur Abfallbehandlung konzipiert sind, als auch für Produktionsanlagen, die zusätzlich Abfälle thermisch behandeln.

- 5 -

ad 8

Dem im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Ausschluß der Verbrennungsanlagen für gemischten Hausmüll als Verwertungsanlage liegen abfallstrategische Aspekte zugrunde, die sich an den Zielsetzungen des AWG orientieren.

Die Anerkennung einer "Mischmüllverwertung" ohne Sicherstellung einer entsprechenden stofflichen Verwertung würde die bisher gesetzten und von der Bevölkerung akzeptierten Sammel- und Verwertungsaktivitäten in Frage stellen und jedwede Weiterentwicklung von Verwertungstechnologien hintanhaltend.

ad 9

Verstärkte Schließung von Kreisläufen und vermehrte Anstrengungen der Wirtschaft in diese Richtung sind das umweltpolitische Ziel.

Glas, Keramik und (Eisen)Metalle können bis auf grobe Verunreinigungen nur stofflich verwertet werden.

Der bestehende Bedarf der Papiererzeuger an Altpapier soll vermehrt aus der inländischen Sammlung gedeckt werden. Daher sollen getrennt gesammelte Papier- und Kartonverpackungen ebenfalls soweit wie möglich stofflich verwertet werden.

Energieaufwendungen für die Schaffung von neuem Kunststoffmaterial und auch bei Verbunden sind mehrfach höher als bei Nutzung von Recyclaten. Energie kann daher durch die Nutzung oder zumindest teilweise Nutzung bereits geschaffener Materialstrukturen erheblich eingespart werden.

- 6 -

Der Schritt in Richtung Nachhaltigkeit erscheint daher dringend geboten.

ad 10

Im Entwurf erfolgt eine Angleichung der Fristen an die Bemessungszeiträume ab dem Inkrafttreten der Verpackungsverordnung am 1. Oktober 1993, um eine systematische Erfassung zu erleichtern.

Weiters darf ich auch auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verweisen.

Die Verkürzung der Frist erfolgte, damit größere Mengen in Verkehr gesetzter Verpackungen von sogenannten "Selbstentpflichtern" erfaßt und verwertet werden und nicht in den öffentlichen Sammlungen der Sammel- und Verwertungssysteme landen.

ad 11

Bei der bisherigen Umsetzung der Verordnung hat sich gezeigt, daß insbesondere in der Haushaltssammlung faktisch eine gemeinsame Sammlung von Transportverpackungen und Verkaufsverpackungen stattfindet. Daran soll auch im Hinblick auf die Vermeidung zusätzlicher Belastungen für die Konsumenten nichts geändert werden.

Da eine anschließende Zuordnung nur schwer nachvollziehbar ist, sollen unter anderem diese theoretischen Mengenanteile der Transport- und Umverpackung in die stoffliche Verwertungsquote übergeführt werden.

- 7 -

ad 12

Die Strafbestimmungen (Strafrahmen), die im Falle von Verstößen gegen das Abfallwirtschaftsgesetz oder gegen eine zu diesem Gesetz ergangene Verordnung anzuwenden sind, wurden vom Gesetzgeber im AWG festgeschrieben.

Im Verwaltungsstrafgesetz, das allenfalls anzuwenden wäre, wird die Möglichkeit geboten, bei geringfügigen Vergehen lediglich eine Ermahnung auszusprechen. Ich habe ein diesbezügliche Weisung an die Landeshauptmänner gerichtet, bei geringfügigen Verstößen durch private Letztverbraucher von der Ermahnung Gebrauch zu machen.

ad 13

Im Entwurf zur gegenständlichen Novelle wurden nur die Kriterien für das Vorliegen eines flächendeckenden Systems präzisiert.

Das ARA-System unterliegt selbstverständlich insoweit der Kontrolle der zuständigen Behörden, als Verpflichtungen der Inverkehrsetzer von Verpackungen auf dieses übergehen und einzuhalten sind (z.B. die bestehende 80%ige Verwertungspflicht, die zukünftigen Quoten der stofflichen Verwertung, ...).

Darüber hinaus erfolgen im Auftrag meines Ministeriums Überprüfungen der jeweiligen Gesellschaften, insbesondere in Hinblick auf Kosteneffizienz und Gebarung (vgl. Antwort zu Fragen 4 und 5).



Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

Anfrage:

1. Durch die Verlagerung der Lizenzierung auf den Packstoffhersteller bzw. den Importeur sowie durch die Übertragung der Nachweisverpflichtung für die gesamte Entsorgungskette auf den Hersteller/Importeur ergeben sich Probleme mit dem EU-Binnenmarkt.
Wie gedenken Sie diese Probleme zu lösen?
2. Wie soll Ihrer Meinung nach der Hersteller/Importeur das Problem der Nachweisverpflichtung lösen?
Wie und von wem soll das kontrolliert werden?
3. Durch die nicht praktikable Importkontrolle behaupten die österreichischen Verpackungshersteller eine Diskriminierung der österreichischen Verpackungsproduktion.
Teilen Sie diese Auffassung?
4. Der weitere Ausbau des Sammel- und Verwertungssystems führt erfahrungsgemäß zur überproportionalen Kostensteigerungen von Seiten der ARA.
Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um diese Kostensteigerung zu verhindern?
5. Eine weitere Erhöhung der ARA-Lizenzentgelte konterkariert die Bemühungen um die Erhöhung der lizenzierten Mengen.
Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Erhöhung der ARA-Lizenzentgelte zu verhindern?
Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die lizenzierten Mengen zu erhöhen?
6. Die ARA hat für 1995 eine Erhöhung der Lizenzentgelte für Kunststoffe um 35 % angekündigt.
Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um diese Erhöhung zu verhindern?

7. Im Verordnungsentwurf wird eindeutig festgelegt, daß die thermische Verwertung von Verpackungsabfällen nur nach getrennter Sammlung erlaubt ist und nur in Produktionsbetrieben bzw. energieerzeugenden Anlagen stattfinden darf.
Wie wird das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie den Stand der Technik für derartige Anlagen für die thermische Verwertung von Verpackungsabfällen (z.B. Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Technik) festschreiben?
8. Warum wird die thermische Verwertung in Hausmüllverbrennungsanlagen, die bekanntlich die strengsten Emissionsgrenzwerte haben, ausgeschlossen und damit der kostenintensive Umweg Sammlung - Zwischenlager - getrennte Verbrennung festgeschrieben?
9. Welche ökologische Begründung und welche ökonomische Bewertung liegt den im Verordnungsentwurf festgelegten Quoten für die stoffliche Verwertung zugrunde?
10. Wie begründen Sie die Verkürzung der Frist für die Einhaltung der Quoten für die Selbstentpflichteter?
11. Gemäß geltender Verordnung dürfen Transportverpackungen und Umverpackungen nicht thermisch verwertet werden.
Aus welchem Grund haben Sie im Verordnungsentwurf dieses Verbot aufgehoben?
12. Die unter Strafandrohung stehende Rückgabeverpflichtung für die privaten Restverbraucher wird entgegen Ihren Zusagen aufrecht erhalten.
Warum halten Sie diese Zusage nicht ein?
13. In der Beantwortung bisheriger parlamentarischer Anfragen hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie immer wieder darauf hingewiesen, daß die ARA nicht der Kontrolle des BMUJF unterliegt.
Warum haben Sie im Entwurf zur Novelle der Verpackungsverordnung nicht eine Kontrollmöglichkeit des BMUJF für alle flächendeckenden Sammel- und Verwertungssysteme - also auch für die ARA - statuiert?